



Allgemeine Vertragsbedingungen für Dauernutzungsverträge

Vertragspartner: Deutscher Alpenverein Sektion Hannover e.V.
Peiner Straße 28 • 30519 Hannover
Sitz und Registergericht: Amtsgericht Hannover: VR 2489

Stand: 06.2025

1 Vertragsabschluss

1.1 Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Dauernutzungsverträge des Deutschen Alpenverein Sektion Hannover e.V. • Peiner Str. 28. • 30519 Hannover • Amtsgericht Hannover: VR 2489, im Folgenden <DAV Hannover> genannt, als Betreiber des GriffReich – DAV Kletterzentrum Hannover, im Folgenden <GriffReich> genannt, mit den Dauernutzern, im Folgenden <Abonnent*in> genannt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Abonnent*in ist jene Personen, die aufgrund eines mit dem DAV Hannover abgeschlossenen Dauernutzungsvertrages, im Folgenden <Abonnement> genannt, zur Nutzung des GriffReich berechtigt ist.

1.2 Antrag / Widerrufsrecht

Der Antrag auf ein Abonnement ist ein bindendes Angebot an den DAV Hannover zum Abschluss eines Abonnementsvertrages mit dem DAV Hannover. Der/Die Abonnent*in kann den Antrag im GriffReich in schriftlicher Form durch Unterschrift auf dem Antragsformular stellen. Der DAV Hannover kann innerhalb von 14 Tagen, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, dieses Angebot ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen. Der/Die Abonnent*in hat das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen, schriftlich zu widerrufen. Bereits eingezogene Entgelte werden nach Abzug der bis zum Zeitpunkt der Ablehnung/ des Widerrufs bereits in Anspruch genommenen Leistung gemäß der aktuellen Preisliste zurückerstattet.

1.3 Vertragsbeginn

Lehnt der DAV Hannover das Angebot nicht innerhalb dieser Frist ab und wird der Vertrag nicht seitens des/der Abonnent*in widerrufen, kommt der Abonnementsvertrag zum Tag der Antragstellung zustande.

1.4 Nutzergruppen

Die monatliche Rate ist für Mitglieder des DAV Hannover, für Mitglieder einer anderen Sektion des DAV (und Verein mit Gegenrecht) und vereinsloser Nutzer (= Gäste) unterschiedlich. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Nutzergruppen ist durch den/die Abonnent*in nachzuweisen: Vereinsmitglieder weisen ihre Mitgliedschaft durch ihren DAV-Ausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nach. Die Mitgliedschaft im neuen Kalenderjahr muss bis spätestens 10. März durch Vorlage des gültigen Vereinsausweises erfolgen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Abo-Vertrag ab einschließlich März mit der monatlichen Rate für Gäste bis zur Vorlage des Nachweises weitergeführt. Laufzeit und Kündigungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.



1.5 Minderjährige

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein Abonnement nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

1.6 Ermäßigung

- Minderjährigen,
- Schüler*innen, Student*innen, Auszubildenden,
- Arbeitslosengeld II Empfänger*innen, FSJlern, Teilnehmer*innen am BFD (Buferdis)
- Behinderten ab 50% GdB

wird gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises das ermäßigte monatliche Entgelt gewährt. Zum Erhalt der Ermäßigung muss der/die Abonnent*in unaufgefordert zum Ablauf des Ermäßigungsgrundes einen Folgenachweis vorlegen, aus dem sich ihre fortdauernde Ermäßigungsberechtigung ergibt. Liegt dem DAV Hannover dieser Nachweis nicht rechtzeitig vor, so entfällt die Ermäßigung automatisch und das nicht ermäßigte Entgelt wird fällig und eingezogen. Für minderjährige Abonnent*innen gilt der Nachweis als erbracht. Gutschriften bei verspätet erbrachtem Nachweis der Ermäßigungsberechtigung werden nicht gewährt. Zum Monat nach Vorliegen des Nachweises wird der Vertrag wieder auf das ermäßigte Entgelt umgestellt.

1.7 Familienabo

Voraussetzung für das Familienabo ist eine Familienmitgliedschaft bei der Sektion Hannover. Das Familienabo gilt nur für Kinder unter 18 Jahren. Das Familienabo beinhaltet den Eintritt für zwei Erwachsene und zwei Kinder, die demselben Haushalt angehören. Das Familienabo gilt nicht für Paare ohne Kinder.

1.8 Kind Alleinerziehende

Alleinerziehende Sektionsmitglieder, die ein Erwachsenen-Abo besitzen, können auf Antrag diesen Tarif für ihr/e Kind/er wählen. Dieser Tarif gilt nur für Kinder unter 18 Jahren.

1.9 Abo-Jugendgruppen

Voraussetzung für das Jugendgruppen Abo ist die Mitgliedschaft in der Sektion Hannover sowie die feste Zugehörigkeit in einer entsprechenden Jugendgruppe des JDAV Hannover. Die Inhaber dieses Abos dürfen nicht älter als 18 Jahre alt sein.

Die Abonnent*innen können ab Vertragsbeginn ihre jeweilige Kinder- oder Jugendgruppentermine der JDAV Hannover des DAV Hannover im GriffReich besuchen. Die JDAV Hannover kann die Termine der Gruppen jederzeit ändern. Eine Änderung der Gruppentermine berechtigt nicht zur Kündigung oder Minderung der Entgelte. Die Gruppentermine können seitens der JDAV Hannover oder des DAV Hannover zur Durchführung besonderer Maßnahmen (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Reparaturen, etc.) eingeschränkt werden. Geänderte Gruppentermine werden gruppenintern bekannt gegeben.

1.10 „Abo-Plus“ – Nutzung des Kletterzentrum während der Nebenöffnungszeiten

Alle Sektionsmitglieder, die ein Abo abgeschlossen haben sind berechtigt die Halle auch während den Nebenöffnungszeiten (06:00 Uhr – Betriebsschluss) zu nutzen. Für die alleinige Nutzung muss das Mitglied volljährig sein. Während den Nebenöffnungszeiten ist der Tresen nicht besetzt. Die Kletterhalle wird in dieser Zeit videoüberwacht. Genutzt werden dürfen nur die Kletterhalle inkl. Sitzbereich Bistro,



der Trainingsbereich, der Boulderraum sowie die Toiletten, die Umkleiden und die Duschen. Nicht gestattet ist der Zutritt zu allen anderen Räumlichkeiten inkl. dem Außenbereich. Insbesondere gilt dies für den Bereich hinter dem Tresen des Bistros. Zuwiderhandlungen führen zum fristlosen Entzug der Zugangsberechtigung während der Nebenöffnungszeiten.

1.11 Nutzungskarte / Foto

Als Nutzungskarte dient der DAV-Ausweis oder für Mitglieder von Vereinen mit Gegenrecht der Vereinsausweis, der dazu ggf. mit einem Barcode versehen wird. Bei Eintritt ins GriffReich wird eine Eingangskontrolle durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Karte nur von der jeweils berechtigten Person genutzt wird (Identitätskontrolle). Wenn der/der Abonnent*in bei Vertragsschluss ein Foto von sich zur Hinterlegung in der Verwaltungssoftware anfertigen lässt, kann die Identitätskontrolle über ihr hinterlegtes Bild durchgeführt werden, andernfalls über eine Ausweiskontrolle (amtlicher Lichtbildausweis). Die Hinterlegung des Bildes ist freiwillig.

2 Abonnentenpflichten

2.1 Änderung von Abonnentendaten

Der/Die Abonnent*in ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Namen, Adresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft im DAV, Wegfall der Ermäßigungsberechtigung, etc.) dem DAV Hannover unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem DAV Hannover dadurch entstehen, dass der/die Abonnent*in die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat der/die Abonnent*in zu tragen.

2.2 Sicherheit und Sorgfalt

Die Benutzungsordnung, die Hallen- Kletter- und Boulderregeln in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Der/Die Abonnent*in kennt diese Regeln und wird sie beachten. Der/Die Abonnent*in wird mit der Einrichtung des GriffReichs pfleglich umgehen. Für von ihm/ihr verursachte Schäden wird er/sie haftbar gemacht.

3 Öffnungszeiten

Die Abonnent*innen können ab Vertragsbeginn alle für den allgemeinen Sportbetrieb vorgesehenen Anlagenteile des GriffReichs zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten nutzen. Der DAV Hannover kann die Öffnungszeiten und die für den allgemeinen Sportbetrieb vorgesehenen Anlagenteile jederzeit ändern. Eine Änderung berechtigt nicht zur Kündigung oder Minderung der Entgelte. Die Nutzungszeiten können seitens des DAV Hannover zur Durchführung besonderer Maßnahmen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen, Reparaturen, etc.) eingeschränkt werden. Geänderte Öffnungszeiten werden im Internet veröffentlicht.

3.1 Zutrittsberechtigung Abo – Jugendgruppen

Inhaber eines Abos für Jugendgruppen haben nur zu der jeweiligen festen Jugendgruppe Zugang zu Kletterhalle. Wollen die Inhaber dieses Abos zu anderen Zeiten klettern, dann werden die normalen Eintrittspreise fällig.

3.2 Nebenöffnungszeiten für Sektionsmitglieder

Abonnenten, die auch Sektionsmitglieder sind dürfen die Kletterhalle zu den Nebenöffnungszeiten von 06:00 – Betriebsschluss nutzen. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist kein Servicepersonal anwesend.

4 Fälligkeit der Entgelte

4.1 Fälligkeit der monatlichen Entgelte (gültig ab 01.06.2025)

Das der jeweiligen Abonentengruppe gemäß Entgelttabelle zugeordnete Entgelt wird jeweils zum 15. des Monats für den jeweiligen Kalendermonat fällig.

Entgelttabelle

	Mitglied Sektion	Mitglied DAV	Gäste
Erwachsene	40,00 €	47,- €	54,- €
Ermäßigt	31,50 €	40,- €	47,- €
Familie	73,00 €	-	-
Kind Alleinerziehende	15,00 €	-	-
Jugendgruppe	15,00 €	-	-

4.2 Entgeltanpassungen

Der DAV Hannover behält sich vor, das Abonnementsentgelt nach Ablauf der Grundlaufzeit nach billigem Ermessen zu ändern. Der DAV Hannover wird solche Änderungen mindestens 2 Monate vor der geplanten Änderung in Textform mitteilen, sodass der/die Abonent*in rechtzeitig kündigen kann, wenn sie die Änderung nicht mittragen will. Ändert der/die Abonent*in die Nutzergruppe während der Laufdauer dieses Vertrages (z. B. durch Eintritt in den DAV Hannover, Änderung der Ermäßigungsberechtigung, o.ä.), so ändert sich das monatliche Entgelt entsprechend mit dem Monat nach Wirksamkeit dieser Änderung. Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer führen ab deren Geltung zur entsprechenden Anpassung des monatlichen Entgeltes.

4.3 Zahlungsart

Die von den Abonent*innen geschuldeten monatlichen Entgelte werden per SEPA Lastschriftverfahren zum 15. eines jeden Monats oder dem nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag eingezogen. Die Abonent*innen erteilen dazu ein gesondertes Lastschriftmandat. Die Mandatsreferenz kann der ersten Lastschrift entnommen werden. Mit Erteilung des Lastschriftmandats verzichten die Abonent*innen auf eine gesonderte Benachrichtigung vor jedem Lastschrifttermin.

4.4 Kosten bei Rückbuchungen

Der/Die Abonent*in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Abbuchungskonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist die Abbuchung nicht möglich oder verlangt der/die Abonent*in die Rückbuchung, sind die dadurch entstehenden Kosten von dem/der Abonent*in zu tragen.

4.5 Zusätzliche Kosten

Im Entgelt für das Abonnement ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von zusätzlich angebotenen Produkten und Leistungen, insbesondere von Kursen und Trainer*innen sowie Ausrüstung und Gastronomie nicht enthalten. Solche zusätzlichen Leistungen werden gesondert berechnet.



4.6 Zahlungsverzug

Befindet sich der/die Abonnent*in mit der Zahlung eines Beitrags, der zwei Monatsentgelten entspricht, in Verzug, ist der DAV Hannover berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ist der DAV Hannover berechtigt, Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der DAV Hannover behält sich das Recht vor, dem/der Abonnent*in die Verzugskosten in Rechnung zu stellen. Hierunter fallen auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

5 Laufzeit / Kündigung / Aussetzung

5.1 Grundlaufzeit / Verlängerung / Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit) ab Vertragsbeginn. Der Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, es sei denn, er wird durch den/die Abonnent*in oder den DAV Hannover gekündigt. Der Vertrag endet dann zum Ende des der Kündigung folgenden Monats, aber nicht vor Ablauf der Grundlaufzeit. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe von Vornamen, Namen, Geburtsdatum und (DAV)-Vereinsmitgliedsnummer gegenüber dem DAV Hannover zu erklären.

5.2 Aussetzung des Abonnements aus wichtigem Grund

Unabhängig von etwaig bestehenden Rechten, das Abonnement außerordentlich zu kündigen, kann der/die Abonnent*in ihr Abonnement für max. 3 Monate im Jahr aussetzen, wenn ihr die Nutzung des GriffReich ausfolgenden Gründen nicht möglich ist:

- Krankheitsfall,
- Verletzung,
- beruflich bedingter Abwesenheit vom Trainingsort oder
- einem anderen nicht bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Grund

Die Aussetzung wirkt monatsweise vom Monatsersten bis zum Monatsletzten. Die beabsichtigte Aussetzung ist dem DAV Hannover mindestens 3 Werktage vor dem Beginn der Aussetzung bekanntzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Während der Aussetzung ist der/die Abonnent*in von der Zahlung des monatlichen Entgeltes befreit und kann das GriffReich nicht nutzen. Fällt die Aussetzung in die Grundlaufzeit, so verlängert sich diese entsprechend.

5.3 Aussetzung / Kündigung des Abonnements bei Schwangerschaft

Im Fall einer Schwangerschaft stehen Abonnentinnen ein Sonderkündigungsrecht auch in der Grundlaufzeit zu; über die Schwangerschaft ist eine Bescheinigung vorzulegen. Alternativ kann die Abonnentin das Abonnement für die gesamte Zeit der Schwangerschaft bis max. 2 Monate nach der Geburt aussetzen.

5.4 Kündigung bei Umzug

Bei Wechsel des Wohnortes in eine andere Stadt/Gemeinde, die außerhalb der Region Hannover liegt, steht dem/der Abonnent*in ein Sonderkündigungsrecht auch in der Grundlaufzeit zu, sofern der Umzug durch eine Anmeldebestätigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde nachgewiesen wird. Die Kündigung wirkt dann zum Monatsende des der Sonderkündigung folgenden Monats.

6 Haftung des DAV Hannover

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der DAV Hannover bei Personenschäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Abonnent*innen regelmäßig vertrauen dürfen. Im Übrigen ist die vorver-



tragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des DAV Hannover auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbeschränkung auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungshilfen des DAV Hannover gilt.

Wesentlicher Bestandteil der Haftungsvereinbarung sind die in der Benutzungsordnung, den Hallen-, Boulder- und Kletterregeln aufgeführten Umstände und Verhaltensweisen, deren Beachtung die mit dem Kletter- und Bouldersport verbundenen Risiken minimiert. Insofern nutzen die Abonnent*innen das GriffReich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

7 Datenschutz

Der DAV Hannover erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Abonnent*innen (einschließlich ihrer Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dienstleister, soweit dies der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses dient oder zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Hierunter fällt auch die Datenweitergabe an Inkasso-Unternehmen im Fall der Abtretung einer fälligen Forderung. Die E-Mail-Adresse der Abonnent*innen wird ausschließlich zu Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Abonnement verwendet (z. B. Einschränkungen der Öffnungszeiten, Preisänderungen) oder für persönliche Fragen zum Vertrag (z. B. Ermäßigungsberechtigung, Nutzergruppe, Vertragsänderungen). Beim Betreten der Anlage erfasst der DAV Hannover Datum, Uhrzeit und Mitgliedsnummer der Abonnent*innen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen

Der DAV Hannover ist berechtigt, diese allgemeinen Vertragsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, wenn der DAV Hannover auf die Änderung hinweist, der/die Abonnent*in die Änderung zur Kenntnis nehmen kann und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der DAV Hannover berechtigt, den Abonnementsvertrag zum Monatsende des dem Widerspruch folgenden Monats zu kündigen.

8.2 Aufrechnungsverbot

Der/Die Abonnent*in darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den DAV Hannover aufrechnen.

8.3 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind dann durch in der Wirkung gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.



SEPA-Lastschriftmandat Allgemeine Bedingungen

Der/die Zahlungspflichtige ermächtigt den

Deutschen Alpenverein Sektion Hannover e.V.

Peiner Straße • 28 30519 Hannover

Gläubiger-ID: DE3311300000032549

die regelmäßigen monatlichen Entgelte und weitere Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Dauernutzungsvertrag zum GriffReich DAV Kletterzentrum Hannover von seinem/ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Regelmäßiger Einzugstermin ist ca. der fünfzehnte Tag eines jeden Monats oder der nächste darauffolgende Bankarbeitstag. Zugleich weist der/die Zahlungspflichtige sein Kreditinstitut an, die vom DAV Sektion Hannover e.V. gezogenen Lastschriften einzulösen. Die zugehörige Mandatsreferenz erhält er/sie mit der ersten Lastschrift.

Wenn das Giro-Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, ist das kontoführende Kreditinstitut nicht zur Einlösung verpflichtet. Nicht einlösbare Lastschriften oder Rückbuchungen führen zu vermeidbaren Kosten. Solche vermeidbaren Kosten werden den Zahlungsverpflichtungen hinzugerechnet.

Hinweis: Der/Die Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem/ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.